



TriAs Flensburg e.V.

Gebührenordnung

Gültig ab dem 01.04.2019

§ 1 Vereinsbetrag

Die Vereinsbeiträge betragen monatlich

Aktive Mitgliedschaft Erwachsene	10,00 €
Aktive Mitgliedschaft Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €
Aktive Mitgliedschaft Schüler 6 bis 12 Jahre	4,00 €
Aktive Mitgliedschaft Kinder unter 6 Jahre (nur Lauf- und Radtraining)	kostenlos
Schwimmbahnumlage Erwachsene	7,00 €
Schwimmbahnumlage Mitglieder bis 18 Jahre	3,00 €

Teilnahme am Schwimmen für Kinder unter 8 Jahren ist erst mit Nachweis des Schwimmabzeichens „Bronze“ möglich. In diesem Falle ist auch die Schwimmbahnumlage zu entrichten.

Familienbeitrag (exkl. Schwimmbahnumlage)	20,00 €
Passive Mitgliedschaft	5,00 €

Die Vereinsbeiträge werden vierteljährlich im Januar, April, Juli und Dezember eines jeden Jahres abgebucht.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 45,00 € für volljährige Mitglieder und beinhaltet ein hochwertiges TriAs-Vereinslaufshirt.

Die Schwimmbahnumlage ist von aktiven Mitgliedern der Triathlonsparte und Mitgliedern anderer Sparten, die das Schwimmtraining nutzen, zu zahlen.

Im Rahmen des OstseeMan2020 Glücksburg wird eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft (OstseeMan-Mitglied) mit einer Dauer von 12 Monaten (OstseeMan2019 bis OstseeMan2020) angeboten. Der Beitrag beträgt 222€ und ist im Voraus zu entrichten. Der Beitrag enthält alle Trainingsmöglichkeiten und die Campuskarte. Diese zeitlich begrenzte Mitgliedschaft muss nicht gekündigt werden und läuft automatisch aus.

Entscheidet sich das OstseeMan-Mitglied zu einer unbegrenzten Mitgliedschaft im Anschluss an die 12 Monate, dann reduziert sich die Aufnahmegebühr auf 25€ und das Mitglied erhält dann ebenfalls ein hochwertiges TriAs-Laufshirt. Ab dem Zeitpunkt der Umwandlung auf eine normale Mitgliedschaft gelten die allgemeinen Kündigungsfristen. Diese zeitlich begrenzte Mitgliedschaft im Rahmen des OstseeMan2020 Glücksburg soll zunächst für ein Jahr zur Probe aufgenommen werden.

§ 2 Trainervergütung

Die Trainervergütung beträgt für lizenzierte Trainer 13,00 €/ Std, nicht lizenzierte Trainer erhalten eine Vergütung von 8,00 €/ Std. Die Lizenzen sind den zuständigen Spartenleitern vorzulegen.

Der Vorstand kann, auf Antrag, auch nicht lizenzierten Trainern die höhere Vergütung zugestehen, wenn es aus Fürsorgegründen nachvollziehbar ist.

§ 3 Vorstandsvergütung

Die Vergütung des geschäftsführenden sowie erweiterten Vorstandes ist abhängig vom Geschäftsergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres. Im Falle einer positiven Bilanz werden 50% vom Überschuss ausgeschüttet jedoch maximal 1.500,00 € jährlich. Sie wird dann, nach erfolgtem Haushaltsabschluss, zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres anteilig ausbezahlt. Die Vorstandsmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge.

§ 4 Sonstiges

Anträge zur Erstattung von Auslagen für den Verein bzw. Fahrkosten zu Vereinsveranstaltungen sind an dem zuständigen Spartenleiter zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Erstattung. Genehmigte Fahrkosten werden entweder mit 0,30 €/ pro gefahrenen Kilometer oder aber mit dem Tankbeleg vergütet.

§ 5 Leihvertrag Leihräder

Zum Zwecke der Förderung des Triathlon- und Radsports erhält das Mitglied den Leihgegenstand zur ausschließlichen Nutzung im Rahmen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfeinsatzes. Der Leihvertrag läuft über ein volles Kalenderjahr (01.01.-31.12.) und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende aufgekündigt werden.

Das Mitglied zahlt dem Verein eine Leihgebühr von EUR 60,--/Jahr. Diese ist mit Vertragsbeginn fällig

§ 6 Startpässe / WettkampfrichterAusfallgebühr

Der Antrag auf neue Startpässe wird automatisch, bis zum schriftlichen Widerruf beim Spartenleiter, in das folgende Jahr übertragen. Die Startpasskosten gibt die SHTU vor.

Die WettkampfrichterAusfallgebühr wird auf die Startpassinhaber umgelegt. Die zu entrichtende Umlage wird jährlich anhand der Höhe der WettkampfrichterAusfallgebühr bzw. der Anzahl der Startpassinhaber neu bestimmt.

Ausreichende Einsätzen von Trias Kampfrichtern und der daraus folgende Entfall der Ausfallgebühr führt zur Gutschrift der Umlage.

Stand: 10.03.2019